



Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz

Bericht und Antrag des Regierungsrates
für die 2. Lesung vom 6. Januar 2009

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen für die zweite Lesung der Vorlage Nrn. 1653.1/.2 - 12667/68 den folgenden Korrekturantrag, der die Bewilligung zur Berufsausübung in § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz¹ betrifft.

I. Ausgangslage

Fassung erste Lesung im Kantonsrat	Korrekturantrag
§ 25 Abs. 2 ² Die Bewilligung ist vom Nachweis der Fachprüfung als Kaminfeger oder Kaminfegerin abhängig.	§ 25 Abs. 2 ² Die Bewilligung ist vom Nachweis des eidg. Fähigkeitszeugnisses als gelernte Kaminfegerin oder gelernter Kaminfeger abhängig.

II. Begründung

Bei der Beratung in der ersten Lesung stellte sich die Frage, was genau mit dem Begriff "Fachprüfung" gemeint sei. Es sei deshalb zu präzisieren, ob nun für die Berufsbewilligung nach § 25 Abs. 2 Feuerschutzgesetz das eidg. Fähigkeitszeugnis als gelernte Kaminfegerin oder gelernter Kaminfeger oder ein eidg. Fachausweis notwendig sei.

Kaminfegerinnen und -feger schliessen ihre Grundausbildung mit dem eidg. Fähigkeitszeugnis als gelernte Kaminfegerin oder gelernter Kaminfeger ab (sog. Grundbildung). Wer die Grundbildung erfolgreich abgeschlossen hat, kann sich zur Feuerungskontrolleurin bzw. zum Feuerungskontrolleur mit eidg. Fachausweis² weiterbilden (sog. Berufsprüfung). Daneben besteht noch die Möglichkeit, sich zur Kaminfegermeisterin bzw. zum Kaminfegermeister mit eidg. anerkanntem Diplom ausbilden zu lassen (sog. Höhere Fachprüfung)³.

Aufgrund der oben dargestellten Terminologie kann mit "Fachprüfung" in § 25 Abs. 2 Feuerschutzgesetz nur das eidg. Fähigkeitszeugnis als gelernte Kaminfegerin oder gelernter Kaminfeger gemeint sein. Zur Klarstellung ist jedoch eine Präzisierung von § 25 Abs. 2 Feuerschutzgesetz angezeigt, und es ist der Begriff "Fachprüfung" durch den Hinweis auf das eidg. Fähigkeitszeugnis als gelernte Kaminfegerin oder gelernter Kaminfeger zu ersetzen.

¹ vom 15. Dezember 1994 (Feuerschutzgesetz; BGS 722.21).

² Diese Berufsprüfung steht z.B. auch Heizungsmonteuren und -monteuren offen. Sie ist damit nicht speziell für Kaminfegerinnen und -feger gedacht.

³ Diese Ausbildung ist berufsspezifisch und erfordert zuerst den Abschluss mit dem eidg. Fähigkeitszeugnis als gelernte Kaminfegerin oder gelernter Kaminfeger.

III. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, unserem Antrag zu entsprechen und § 25 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes entsprechend zu präzisieren.

Zug, 6. Januar 2009

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio